

Besprechungen und Anzeigen

Inhalt

I. Allgemeines	544
II. Hilfswissenschaften und Quellenkunde	552
III. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters	591
IV. Rechts- und Verfassungsgeschichte	608
V. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	613
VI. Landeskunde	614
VII. Kultur- und Geistesgeschichte	618

1. Allgemeines

1. Festschriften S. 544 2. Sammelwerke S. 550 3. Forschungsberichte S. 551 4. Miscellanea S. 552

Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, Bd. 1, Lindau-Konstanz 1954, Jan Thorbecke, 332 S.; Bd. 2, ebda. 1955, 436 S. — Die reiche Festgabe enthält im 1. Bd. Beiträge „Zur allgemeinen und Verfassungsgeschichte“, die alle ganz oder teilweise dem Bereich der ma. Geschichte angehören. J. Werner zeigt an Grabfunden von „Leier und Harfe im germanischen Frühmittelalter“ (S. 9—15), „daß der Vortrag gesungener Dichtung, vor allem des Heldenliedes, überall in vorkarolingischer Zeit zu den ritterlichen Tugenden des germanischen Adels gehörte“. — E. Schwarz untersucht von der Sprachforschung her „Das germanische Kontinuitätsproblem in Niederösterreich“ (S. 17—47) und kann das Verbleiben germanischer Volksreste vor allem südlich der Donau in slawischer Zeit feststellen. — Entgegen der herrschenden Lehre stellt H. Dannenbauer in Verfolg seiner früheren Arbeiten (vgl. DA. 12, 272) überzeugend heraus, daß „Die Freien im karolingischen Heer“ (S. 49—64), die *liberi* oder *Franci homines*, Königszinser sind, die auf Königsland angesiedelt und zu einer *functio regalis*, einer Steuer, sowie zum Heeresdienst verpflichtet waren, daß aber keineswegs alle Freien der Wehrpflicht unterlagen. — K. Lechner geht den Bezeichnungen „Potschalln — Parschalches — Paschaler“ (S. 65—80) im Donauland nach und führt sie auf restgermanische, frühdeutsche oder auch slawische Parschallen, freie Königszinser aus der Zeit der deutschen Wiederbesiedlung zurück. — H. Rennefahrt weist an zahlreichen Belegen die „Nachwirkungen des Rechts der Karolingerzeit, namentlich in den Gebieten der heutigen Schweiz“ (S. 81—95), und zwar sowohl der Kapitularien als auch des alemanischen Volksrechts, bis in das späte MA. nach. — W. Schlesinger untersucht Inhalt und Bedeutungswandel der Begriffe „Burg und Stadt“ (S. 97—150) im frühen MA., wobei die Erscheinungen in Frankreich, Italien und England zum Vergleich herangezogen werden. Die Feststellung, daß „Burg“ die germanische und althochdeutsche Bezeichnung nicht nur für eine Befestigungsanlage, sondern auch für eine städtische oder stadtähnliche Siedlung, daß Burgrecht vom Kaufmannsrecht geschiedenes städtisches Recht ist, und die hieran